

(Die Wache-Instruktion für die Nationalgarde betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Unsere Nationalgarde auch bestimmt ist, den Garnisonsdienst zu versehen, und denselben gegenwärtig an mehreren Orten zu Unser allerhöchsten Zufriedenheit wirklich leistet, so haben Wir zur Erzweckung einer gleichen Ordnung beschlossen, das Wesentliche des Wachtdienstes, dessen Ver richtungsweise bisher meist nur durch mündliche Mitteilung geleistet wurde, zu bestimmen und die nachfolgende Verordnung über die Dienstfunktion Unserer Nationalgarde auf Wachen und Posten zur ihrer Befolgung hiermit bekannt zu machen.

München, den 5. September 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

Der General-Sekretär

F. Kobell.

## **Verordnung über die Dienstfunktion der königlichen Nationalgarde auf Wachen und Posten**

### **§ 1. Verhalten des Wache-Kommandanten.**

#### **a) bei Übernahme einer Wache**

Der Unteroffizier hat als Wache-Kommandant während der Ablösung nachzusehen, ob alle der Wache angehörigen Schreibereien und sonstige Wache-Requisiten vorhanden sind, und im gehörigen brauchbaren Stand sich befinden.

Derjenige, welcher hier etwas übersieht und die gehörige Anzeige unterlässt, wird zum Ersatz an gehalten. Um dieses gehörig bewirken zu können, ist erforderlich, dass auf jedem Wachezimmer ein schriftliches Verzeichnis bestehe, worin die zu einer Wache gehörigen Bücher, Schriften und sonstige Requisiten eingetragen sind.

§ 2. Wenn alle Posten abgelöst sind, wird der Gefreite um die Parole und sonstigen Befehle nach der Hauptwache geschickt. Dieser Gefreite hat dem kommandierenden Offizier der Hauptwache zu mel den: dass Wache und Posten richtig übernommen sind, oder anzuzeigen, wenn irgendein Anstand ergab.

§ 3. Alle Abende um drei Uhr und morgens um vier Uhr werden gewöhnlich die Rapporte auf die Hauptwache gesendet. Diesen Rapporten werden die Post- und Polizeizettel, wo selbe eingeführt sind, beigelegt.

Übrigens aber bleibt die Bestimmung der Stunde zur Einsendung der Rapporte dem Stadt-Kommandanten oder dessen Stellvertreter überlassen.

#### **§ 4. b) An den Stadttoren**

Der Wache habende Unteroffizier hat alle Reisende, ohne Unterschied, ob sie zu Pferde, in Wägen oder Schlitten, oder zu Fuß ankommen, nachdem sie zuvor von der Schildwache angehalten worden,

selbst auszufragen und über folgende Punkte, jedoch höflich, Aufschlüsse zu verlangen: wer sie sind? wie sie heißen? woher sie kommen? wo sie absteigen oder wohnen? wohin sie reisen. Wenn mehrere Personen mit einander reisen, so muss jede Person ohne Unterschied des Geschlechts auf obige Art befragt werden.

Die erhaltenen Aufschlüsse werden mit Beisetzung der Stunde und Minute in den Rapport eingetragen.

§ 5. Wenn jemand abreist, so hat der Wache-Kommandant Acht zu haben, ob nicht mehrere Personen in dem Wagen sitzen, als im Post- oder Polizeizettel enthalten sind.

Jene, welche in diesem Post- oder Polizeizettel nicht geschrieben sind, werden nicht zum Tor hinaus gelassen; dieses setzt notwendig voraus, dass die Post- oder Polizeizettel von der betreffenden Behörde bestimmt und richtig eingetragen und ordentlich ausgestellt werden.

§ 6. Besteht diesfalls keine Unordnung, so ist die Stunde und Minute der Ein- oder Auspassierung lediglich in den Rapport auf bereits angeführte Art einzutragen. Von dieser Verfügung sind auch die leeren Botenwägen nicht ausgenommen.

§ 7. Es ist Pflicht des Wache habenden Unteroffiziers, allen Reisenden bescheiden und artig zu begegnen, und selbe, sobald als möglich ist, abzufertigen.

§ 8. Sollte jemand, ohne dass er angehalten worden, zum Tore herein gekommen sein, so wird selben ein Mann von der Wache nachgesendet, und zwar bis an den Ort des Absteigquartiers, wo alsdann dieser Mann die Meldung hiervon auf die Hauptwache macht, damit der Korporal von selber das weitere notwendige erholt.

§ 9. Fürstliche Personen, Gesandte, Generäle, Stabsoffiziere und Kouriers werden auf der Stelle, wo sie am Tore als Fremde ankommen oder abgehen, der Hauptwache schriftlich gemeldet.

§ 10. Sollte ein Reisender der deutschen Sprache unkundig sein, so wird ihm die Schreibtafel oder ein Stück Papier gereicht und ihm durch ein passendes Zeichen zu verstehen gegeben, hierauf seinen Namen u.s.w. einzutragen. Der Unteroffizier schreibt dieses im Rapport nach oder schickt das Original auf die Hauptwache.

§ 11. Alle Passanten müssen, gleichlautend dem eingesendeten Rapport, in das auf jeder Wache sich befindende Passanten-Buch eingeschrieben werden.

§ 12. c) Während der Wache.

Der Wache-Kommandant muss immer wachbar und auf alles, was in der Nähe seiner Wache vorgeht, aufmerksam sein.

Er muss auf der Wachstube keine Weiber und Mädchen dulden und das Schlafen der National-Gardisten ausser derselben nicht gestatten.

§ 13. d) Beim unter das Gewehr rufen.

Wird in das Gewehr gerufen, so muss jeder National-Gardist sich auf der Stelle an seinem Platze einfinden, und sein Feuegewehr bei sich haben; der sich verspätet, wird angesehen, als hätte er sich ohne Erlaubnis von der Wache entfernt.

§ 14. e) In Betreff seiner unterhabenden Mannschaft.

Wenn ein National-Gardist ohne Bewilligung seines ihm vorgesetzten Wache-Kommandanten die Wache verlässt oder sonst sich hiervon entfernt, so hat er das erste Mal eine Strafwache nachzumachen, das zweite Mal aber ist er am nächsten Sonntag oder Feiertag mit 24 stündigem engem Arrest

bei Wasser und Brot zu büßen. Um diesfalls desto genauere Aufsicht zu pflegen, hat der Wache-Kommandant seine Leute öfters zu verlesen.

§ 15. Keinem National-Gardisten ist es gestattet, auf der Wache seine Patronentasche abzulegen, und wenn er auch von der Wache abgeschickt oder ihm erlaubt würde, sich von selber auf einige Zeit zu entfernen.

§ 16. Nach der Stärke der Mannschaft kann der Wache-Kommandant ein oder zwei National-Gardisten, jedoch nur auf eine halbe Stunde beurlauben.

§ 17. f) In Betreff der zu machenden Ehrenbezeugung.

Wird herausgerufen, so springen die Leute zum Gewehr, stellen sich eilig auf und schultern.

Für seine Majestät den König und ihre Majestät die Königin wird von jenen Wachen, auf welcher sich die Ober-Offiziere befinden, das Gewehr präsentiert, Marsch geschlagen, salutiert und vor der Schlosswache die Fahne bis zum Boden gesenkt.

§ 18. Für seine königliche Hoheit den Kronprinzen wird das Gewehr ebenfalls präsentiert, Marsch geschlagen und salutiert, wobei sich die Fahne horizontal senkt. Der übrigen königlichen allerhöchsten Familie wird lediglich das Gewehr präsentiert, sohin weder Marsch geschlagen noch salutiert. Wenn die königlichen allerhöchsten Herrschaften einer Wache oder einem sonstigen Kommando während ihres Marsches begegnen sollten, so wird nicht gehalten, sondern wo es tunlich ist, mit Zügen, Sektionen und, wenn es die Not gebietet, auch mit Rotten vorbeimarschieren.

§ 19. Den Individuen des königlichen geheimen Kriegsministeriums, des Kriegs-Ökonomie-Rates und General-Auditorats wird, wenn selbe in Uniform erscheinen, das Gewehr angezogen.

§ 20. Die Nationalgarde macht auf Wachen und Posten seinen Stabs- und Oberoffizieren nach der königlichen allerhöchsten [Verordnung vom 7ten November 1807](#) jene Ehrenbezeugungen, die für die Stabs- und Oberoffiziere bei der königlichen Armee vorgeschrieben sind.

§ 21. Nach dem Läuten der Abendglocke wird nur für Seine Majestät den König und Ihre Majestät die Königin ins Gewehr gestanden, dabei aber weder ein Spiel gerührt noch präsentiert.

§ 22. Den in die Ruhe versetzten königlichen Stabs- und Oberoffizieren wird, wenn sie in der Uniform erscheinen, die nämliche Ehrenbezeugung, wie den wirklich bei der Armee dienenden Stabs- und Oberoffiziere gemacht. Jenen Offizieren aber, die nur einen militärischen Charakter von Seiner Majestät dem König erhalten haben, und die nie in Aktivität gekommen sind, wird keine Ehrenbezeugung gemacht.

Laut Armeebefehl wird den königlichen Generälen, wenn selbe in Zivilkleidern an der Wache vorüber gehen, reiten oder fahren, keine Ehrenbezeugung gemacht.

§ 23. Wenn das Hochwürdigste bei Tag oder bei der Nacht öffentlich ausgetragen und mit demselben an einer Wache vorüber gegangen wird, so tritt die Wache in das Gewehr in einer Entfernung von 50 Schritt, präsentiert und verhält sich überhaupt nach der Vorschrift des Exerzier-Reglements. Ist das Hochwürdigste auf 50 Schritte von der Wache vorüber, so wird eingerückt.

§ 24. Zur Eskorte des Hochwürdigsten werden auf Verlangen 1 Gefreiter und 2 Mann abgegeben.

g) Gegen den Jour machenden Stabsoffizier.

Dem die Jour habenden Stabsoffizier wird von allen Wachen präsentiert.

Wenn er vor einer Wache still hält, tritt der Wache-Kommandant vor und rapportiert, ob etwas oder nichts Neues sich auf der Wache anbegab.

Der Wache-Kommandant muss jederzeit die Zahl seiner Posten, seiner unterhabenden Mannschaft und ihre Obliegenheiten anzugeben wissen.

Ihm ist es daher Pflicht, gleich nach aufgezogener Wache seinen Leuten im Zimmer die nachfolgende allgemeine Dienstesnormen sowohl, als auch die Funktionen, welche jeder einzelne Posten auf sich hat, deutlich zu erklären und wohlbegreiflich zu machen.

Es darf sich daher kein Mann mit der Unwissenheit entschuldigen, und wenn ein Mann fehlen sollte, so ist hierfür der Wache-Kommandant verantwortlich.

§ 26. h) Gegen seine unterhabende Mannschaft in Rücksicht des Dienstes.

Aber eben deswegen steht auch dem Wache-Kommandanten das Befugnis zu, einen Mann, der gegen die von ihm erhaltene Belehrung und Unterricht seiner Schuldigkeit nicht nachkam, entweder sogleich oder nach abgezogener Wache in Arrest zu setzen und hierüber weiters gebührende Meldung zu machen.

§ 27. Vergehen, welche auf Wache und Posten geschehen, sind ohne Ausnahme auf die Hauptwache, und von dort der königlichen Kommandantschaft oder derselben Stellvertreter zu melden, wo alsdann nach den bestehenden Gesetzen dienstmäßig das Erforderliche verfügt werden wird. Auch dürfen ohne Vorwissen der Kommandantschaft keine Arrestanten von einer Wache losgegeben werden.

§ 28. Ronden.

a) Bei Ankunft derselben.

Wenn die Schildwache vor dem Gewehr eine Ronde ankommen sieht, ruft sie: Heraus! Ist die Ronde bis auf 30 Schritte angerückt, ruft sie ferners: Wer da? Auf die erhaltene Antwort: Ronde, ruft die Schildwache: Stehe Ronde; hierauf wird sogleich von einem Ober-Offizier-Posten ein Unteroffizier mit 2 Mann, von einem Unteroffizier-Posten aber ein Gefreiter mit 2 Mann, der Ronde entgegen gesendet, um selbe zu examinieren.

Der Unteroffizier oder Gefreite ruft: Wer da? Auf die Antwort Rond, ruft er weiters: Was für Rond? und wenn diese angegeben ist, fragt er: Wer macht die Ronde? Ist nun der echte Name angegeben, so ruft der Fragende an den Wacht-Kommandanten: Die Rond befindet sich richtig. Hierauf kommandiert der Wache-Kommandant: Präsentiert das Gewehr! Avanzier Rond! Ist es die Hauptrond, so muss der Wache-Kommandant an selbe die Parole geben, und zwar auf eben die Art, wie es die Schar- und Tag-Ronde ohne Ausnahme an den Wache-Kommandanten zu geben haben.

§ 29. b) Gebung der Parole.

Beim Geben der Parole setzen sich beide die Degen und Bajonette auf die Brust.

Der Unteroffizier oder Gefreite, der von der Wache gegen die Ronde avanziert ist, bleibt stehen, und lässt die Eskorte der Ronde nicht weiter vorrücken, bis die Abfertigung geschehen ist, von beiden aber wird, während der Abfertigung, das Gewehr präsentiert.

§ 30. c) Abmarsch der Ronde.

Nach der Abfertigung tritt der Unteroffizier oder Gefreite bei seiner Wache ein.

Die abgelöste Eskorte marschiert auf ihren vorigen Posten zurück und gibt sich, wenn sie von einer Schildwache oder Patrouille unterwegs angerufen wird, für eine Patrouille aus.

Die Wache selbst behält aber so lange präsentiert bis sich die Ronde auf 30 Schritte entfernt hat.

#### § 31. d) Feldgeschrei.

Wenn eine Ronde und eine Patrouille sich einander begegnen, so muss, nachdem angerufen worden, der patrouillierende Gefreite an den die Ronde machenden das Feldgeschrei abgeben und rapportieren, ob sich etwas oder nicht Neues anbegeben habe.

#### § 32. Verhalten bei entstandener Feuersbrunst.

##### a) Derselben Entstehung.

Bei entstehendem Feualarm muss der nächste Wache-Kommandant einen Gefreiten mit 2 Mann an den Ort, wo es brennen solle, abschicken, um sich von der Wirklichkeit der Brunst zu überzeugen.

Brennt es, so muss, ohne Unterschied der Gefahr, von dieser Patrouille sogleich ein Mann auf die Wache gehen, der Gefreite mit seinem zweiten Mann aber auf die Wache, die ihn abgeschickt hat, zurückkehren und melden, in welcher Gasse, in welchem Haus und allenfalls auch namentlich bei wem? es brenne.

Alsogleich beordert der Wache-Kommandant einen Unteroffizier oder Gefreiten mit 4 oder 6 Mann nach Stärke der Wache, an das Haus, wo es brennt, welche Diebstähle und sonstige Unordnungen verhüten, müßige Zuseher entfernen und den arbeitenden Menschen Platz machen, auch dasjenige, was einem oder dem anderen Posten zur Verwahrung an geretteter Habe übergeben wird, nach der königlichen allerhöchsten [Verordnung vom 12ten Jänner 1808](#) sorgfältig bewachen, und nur dem sich hierzu legalisiert habenden Eigentümer, den jeder Bürger kennt, verabfolgen lassen.

Diese Wachen haben sich aber alles Schimpfens, Stoßens und Misshandelns der Leute zu enthalten.

§ 33. Wenn das Feuerpiquet ankommt, wird alles an derselben Posten gehörig übergeben, und die Patrouille kehrt auf ihre Wache zurück.

##### § 34. b) Bei derselben Dauer und Ende.

Jede Wache muss so lange unter dem Gewehr stehen bleiben, als die Feuersbrunst andauert; ist das Feuer gelöscht, und hört der Alarm auf, so tritt sie auseinander.

§ 35. In größeren Städten werden alle Tore geschlossen, eigentlich geblindet, und doppelte Wachen an selben aufgestellt, die Niemand hinauslassen. In kleineren Städten wird es nach der oben angeführten Feuer-Piquets-Verordnung vom 12. Jänner 1808 § 11 und 12 gehalten.

§ 36. Die an den Stadttoren aufgestellten Wache-Posten haben alle jene Leute, welche etwas hinaus tragen wollen oder verdächtig scheinen, nebst den bei sich habenden Päckchen, Körben etc. anzuhalten und einstweilen bei sich zu behalten, hiervon aber sogleich Meldung nach der Hauptwache machen zu lassen, von welcher aus der Kommandantschaft dienstmäßig zu hinterbringen ist.

§ 37. An Schrantentagen oder an solchen Tagen, wo eben Markt oder Kirchweih gehalten wird, und wo sich also vieles Landvolk in der Stadt aufhält, können selbe besonders zur Abendzeit mit ihren Wägen während einer Feuersbrunst zum Tor hinausgelassen werden, ihre Wägen müssen jedoch zuvor untersucht werden, um sich zu überzeugen, dass nichts Verdächtiges auf selben gelastet sei.

§ 38. Während der Dauer einer Feuersbrunst soll außer Honoratioren, Bürgern und sonst bekannten ehrsamem Leuten Niemand zum Tor hineingelassen werden.

§ 39. Maurer, Zimmerer und andere zur Löschung des Feuers notwendige Handwerksleute, die meistens außer den Toren der Stadt wohnen, sind an selben nicht aufzuhalten, sondern ihnen der Eintritt ungehindert zu gestatten.

§ 40. Wenn es außerhalb der Stadt brennt, so sollen alle Löschrequisiten und Arbeitsleute bei allen Toren hinausgelassen werden.

§ 41. Aufsicht an den Toren.

Alle ankommenden Kommandos, welche von der Garnison sind, werden ebenfalls ohne Aufenthalt eingelassen, jedoch muss alles, was mit Gewehr, Artillerie und Fuhrwesen aus oder einpassiert, der Hauptwache, und von dort zur königlichen Stadt-Kommandantschaft, gemeldet werden.

§ 42. Kommandos hingegen, die von anderen Garnisonen oder gar anderen Mächten ankommen, können und dürfen, ohne vorhergegangene Meldung an die Kommandantschaft und ohne derselben Erlaubnis nicht eingelassen werden.

§ 43. Verhalten bei Volksversammlungen.

So oft sich ein Kommando, Leichenzug, Prozession oder sonst eine Versammlung von Leuten einer Wache nähert, muss von der Mannschaft unter das Gewehr gestanden und vor selber so lange mit geschulterten Gewehren stehen geblieben werden, bis sie die Wache vorüber sind.

§ 44. In Rücksicht der Beurlaubten.

Alle aus fremden Garnisonen ankommenden Beurlaubten, Unteroffiziere und Gemeine, müssen auf die Hauptwache geführt werden, damit dort ihre Ankunft und ihr Aufenthaltsort, in das hierfür bestimmte Buch eingeschrieben werden können. Die Beurlaubten hingegen, welche nur durchreisen, werden passiert.

§ 45. Reinlichkeit in der Stadt.

Nasser Dünger darf in den größeren Hauptstädten des Königreichs Bayern im Sommer nur bis 8 Uhr, im Winter aber bis 9 Uhr früh, der trockene Dünger hingegen zu jeder Stunde, jedoch nur gegen Vorzeigung eines Polizei-Zettels, wo derselbe üblich ist, zu den Toren hinausgeführt werden.

§ 46. Die Stadtkarren passieren mit dem Gassenkot zu jeder Zeit ohne Vorzeigung eines Polizei-Zettels. Ebenso dürfen die Malzfuhren bei allen Toren ungehindert hinausgelassen werden.

Das Nämliche geschieht auch bei Salzfuhren.

Auch werden den Landleuten keine Zollzettel abgenommen.

Munitions- und Pulverwägen sollen, so viel wie möglich ist, um die Stadt geführt werden.

Müssen sie aber durch selbe, so sollen sie außer derselben auf einem freien Platz zur Vermeidung alles Unglücks aufgeführt werden, im Falle sie sich dort aufzuhalten haben.

§ 47. Dem Polizeidiener und Kordonisten ist auf Verlangen jederzeit alle mögliche Unterstützung zu leisten.

§ 48. In den Hauptstädten des Königreichs dürfen keine Betten zum Sonnen auf die Straße gestellt werden. Wenn solche gesehen werden, ist hiervon an die Hauptwache Meldung zu machen.

§ 49. Sicherheit in der Stadt.

Wenn eine Patrouille verlangt wird, so ist dieselbe zwar abzugeben, jedoch vorher Überzeugung von der Wahrheit einzuziehen.

In Privathäusern ist jedoch ohne äußerste Notwendigkeit, als zum Beispiel bei Mord und Totschlag, Einbruch etc. keine Patrouille abzuschicken, Zur Arretierung der Schuldner wird ebenfalls keine Patrouille verabfolgt. Auch dürfen keine Patrouillen außer den Burgfrieden gegeben werden, wenn dieses nicht dringende Not, z.B. Mord, Totschlag, gewaltsamer Einbruch etc. erfordert, und die Obmänner es nicht zu hindern vermögen.

Wenn ein Unbekannter eine Patrouille fordert, ist dieselbe zwar zu geben; allein derjenige, welcher sie begehrt, muss in so lange unter Aufsicht gehalten werden, bis die Sache aufgeklärt und seine Forderung als geeignet erscheint, indem er sonst für sein ungeeignetes Begehren verantwortlich bleibt.

§ 50. Wenn Polizeidiener wegen Tumults, Geräufe, Einbrüchen etc. jemanden arretieren wollen und deswegen die Patrouille zu Hilfe rufen, so ist solche unverweigerlich abzugeben.

§ 51. Sollte man aber Honoratioren und Bürger, die keinen Tumult erregen und ruhig sich verhalten, arretieren wollen, und deswegen die Verabfolgung einer Patrouille nachgesucht werden, so ist deswegen vorher Rapport an die Hauptwache, und von dort an die Kommandantschaft zu machen, wo näher bestimmt wird, ob eine Patrouille deswegen abgehen darf oder nicht.

§ 52. Sanitäts-Vorsicht.

Damit kein ungesundes oder gar ansteckendes Vieh in die Stadt gebracht werde, so soll sowohl zur Vorbeugung dessen, als Vermeidung der Umgelds-Defraudation zur Nachtzeit, wenn der Viehbeschauper nicht mehr gegenwärtig ist, kein Vieh zum Tor eingelassen werden.

§ 53. Ordnung in der Stadt.

Wenn in einer Stadt Fußwege (Trottoirs) angelegt sind, so darf auf selben weder geritten noch, und sei es auch mit Schubkarren, gefahren werden. Überhaupt sollen auf neue Fahr- und Fußwege sowie auf Baumpflanzungen und Alleen gute Aufsicht getragen, dahin öfters patrouilliert und die Baumfrevler ohne weiteres arretiert werden.

§ 54. Es ist verboten, an Brücken und Geländern Wäsche, Häute und dergleichen zum Trocknen aufzuhängen, und dieses von den Wachen und Posten nicht zu gestatten. Und da jede Wache seinen Posten reinhalten muss, so hat sie dergleichen auch in ihrer Nähe nicht zu dulden.

§ 55. Verhaltung der Gefreiten.

a) Übernahme einer Wache.

Bei Übergabe einer Wache haben die Gefreiten alles nachzusehen, und das Mangelnde oder Schadhafte an den Requisiten dem Unteroffizier der Wache zu melden. Das im guten Stande Befundene haben sie ebenso der neuen Wache zu übergeben. Dass auch über diese Gegenstände ein Verzeichnis existieren müsse, versteht sich von selbst.

§ 56. b) Bei Aufführung der Wachtposten.

Bei Aufführung der Wachtposten müssen sie sorgen, dass die Leute ihre Gewehr gut tragen, beisammen bleiben, Tritt halten, nicht schwätzen oder in die Fenster hinein gaffen.

§ 57. Begegnen sie einem General-, Stabs oder Oberoffizier, oder nahen sie sich auf 16 Schritt einem Wachtposten, so kommandieren sie: Gewehr in die Hand; und wenn sie soweit davon vorüber sind: Gewehr in Arm.

§ 58. c) Bei Ablösung derselben.

Sie müssen acht haben, dass die Posten, besonders bei der ersten und letzten Ablösung, ihre Verhaltung richtig einander übergeben.

Sollte ein Posten etwas vergessen haben, so ist dieses vom Gefreiten zu ergänzen und neuerlich zu erinnern.

§ 59. Nach jeder Wachablösung haben sie dem Wache-Kommandanten Rapport zu erstatten, ob alle Posten richtig und ohne Neuigkeit abgelöst worden, damit sohin der Wache-Kommandant unter das Gewehr treten und seine Leute ordnen kann, das nach jeder Ablösung geschehen muss. Bei dieser Gelegenheit ist auch nachzusehen, ob die Mannschaft ihre Schuhe und Gamaschen geputzt habe, u.s.w.

§ 60. Abschaffungspatrouillen.

Die ersten Abschaffungspatrouillen geschehen eine halbe Stunde vor der Polizeistunde auf jene Art und Weise, wie deswegen bereits unterm 21. Jänner I. J. allergnädigst befohlen worden.

§ 61. Meldung.

Ein Gefreiter muss alle Ereignisse der Hauptwache melden; daher ihm der Wache-Kommandant zuvor deutlich zu erklären hat: Was und Wie er melden solle. Damit aber der Wache-Kommandant vergewissert ist, dass die Meldung richtig geschehe, so hat er sich dieselbe vom Gefreiten noch vor seinem Abgang wiederholen zu lassen.

§ 62. Tritt der Gefreite in ein Zimmer, so nimmt er beim Ein- und Austritt das Gewehr in die Balance, und naht auf einen Schritt; setzt das Gewehr beim Fuß, indem die rechte Hand die Mündung umfasst. Im Zimmer selbst nähert er sich demjenigen, dem er die Meldung zu machen hat, auf einen Schritt und beginnt in folgenden Ausdrücken zu reden: „Ich habe Exzellenz, ich habe dem Herrn General, dem Herrn Oberst, dem Herrn Oberstleutnant, Major, Hauptmann, u.s.w. zu melden, dass etc.“

§ 63. In Gegenwart fremder Personen soll keine Meldung geschehen, noch weniger aber dieselbe den Domestiken übertragen werden.

§ 64. Wenn der Gefreite dem Stadt-Kommandanten oder Platz-Major oder deren Stellvertreter bei wichtigen Meldungen auf der Straße begegnen sollte, so macht er selben sogleich seine Meldung, und begibt sich sohin nach der Hauptwache, um gleiche Meldung zu tun.

§ 65. Im Zimmer geschehen die Meldungen mit dem Gewehr beim Fuß, auf Straßen aber mit geschultertem Gewehr.

§ 66. Funktion der Schildwachen.

Die Schildwachen müssen jederzeit wachsam sein und zeitig wahrnehmen, was sich sowohl bei Tag als bei Nacht ereignet.

§ 67. Nur wenn es stark regnet oder schneit, stehen selbe in ihren Schilderhäuschen unter.

§ 68. Sie sollen auf ihrem Wachtposten mit Niemandem sich in Gespräche einlassen und auf Fragen kurz antworten, Weitläufigkeiten aber an den Wache-Kommandanten verweisen.

§ 69. Nie darf eine Schildwache sein Gewehr aus der Hand lassen oder jemandem geben.

Ebenso wenig darf sich selbe niedersetzen, anlehnen, auf dem Posten essen oder trinken oder gar denselben verlassen.

§ 70. Sollte eine Schildwache wegen einer sie plötzlich überfallenden Unpässlichkeit oder sonstigen Bedürfnisses die Ablösungsstunde nicht ausdauern und erwarten können, so soll sie dieses durch die erster vorübergehende Person auf die Wache sagen lassen, damit auf der Stelle die Ablösung geschehe.

§ 71. Keine Schildwache darf sich über 12 Schritte von ihrem Posten entfernen, ausgenommen es würde ihr sonst noch auf etwas achtzugeben befohlen.

§ 72. Jede Schildwache hat für alle vorübergehenden Offiziere, Paraden, Wachen und Kommandos s.a. auf 16 Schritte Entfernung stille zu stehen, und denen, welchen es nach obigen §§ 17 bis 23 gebührt, zu präsentieren oder mit geschultertem Gewehr so lange stehen zu bleiben, bis dieselben wieder 16 Schritte von ihr entfernt sind.

§ 73. Jede Schildwache muss alle Händel und jeden Lärm, der vorgehen möchte, und den sie auf ihrem Posten wahrnehmen kann, verhüten, auch nötigenfalls hiervon der nächsten Wache Meldung machen lassen.

§ 74. Kommt Feuer aus, so muss die Schildwache, welche dasselbe zuerst erblickt, auf der Stelle ohne Kugel laden und durch einen Schuss alarmieren.

Brennt es aber außerhalb der Stadt, so wird nicht geschossen, sondern der Hauptwache geschieht hiervon Meldung durch einen Gefreiten.

§ 75. Jede Schildwache muss in der Nähe seines Postens nichts wegnehmen oder verderben lassen, am wenigsten aber dieses selbst tun.

§ 76. Wenn eine Schildwache weit von der Wache entfernt ist, und die Straße oder der Fußpfad nicht zu nahe an ihr vorbei geht, soll sie sich niemand zu hart auf den Leib kommen lassen, auch bei Nacht auf 15 Schritte jedermann anrufen: Wer da? Auf die Antwort: Offizier, oder Gut Freund! Hat sie die Person vorbeigehen zu lassen.

§ 77. Schildwachen, welche nahe an einer Wache stehen oder an einer sehr gangbaren Straße sich befinden, sollen, wenn es nicht anders befohlen worden, vor Mitternacht niemand, außer Bewaffnete oder in ganzen Haufen beisammen gehende Menschen, nach Mitternacht aber jede einzelne Person auf obige Art anrufen.

§ 78. Die Schildwachen vor dem Gewehre müssen aber alle oben §§ 17, 17, 20, 22, 23 angeführten Personen in das Gewehr rufen.

Steht aber die Wache schon wirklich unter dem Gewehr, so wird nicht herausgerufen, sondern der Wache-Kommandant wird hiervon nur unterrichtet.

§ 79. Wo es das Lokal erlaubt, sollen die Schildwachen bei Tag und Nacht niemanden an den Gewehrschranken, als in 10 Schritten Entfernung, vorüber gehen lassen.

§ 80. Schildwachen, die bei Arrestanten stehen, dürfen keine fremden Leute zum Besuch oder Gespräch ohne Vorwissen des Wache-Kommandanten zu selben lassen, jeden Arrestanten, wenn er auf die Seite gehen muss, von einem ganz bewaffneten Mann begleiten lassen, keine Lärm dulden und nicht zugeben, dass sich einer betrinke.

§ 81. Tabak auf Posten zu rauchen, ist den Schildwachen streng verboten. Sie sollen ihre Gewehre aber mit geschlossener Pfanne, und nicht mit gespanntem Han, wohl tragen, sich vor niemandem scheuen, noch furchtsam bezeigen, und auf ihren Posten von niemandem außer der Kommandantschaft, der Hauptwache und ihren eigenen Wache-Kommandanten, Befehle annehmen.

§ 82. Derjenige Nationalgardist, der sich auf der Wache volltrinkt, muss sogleich durch einen anderen abgelöst und in Arrest, am anderen Tage aber verhört und über ihn nach der königlichen Verordnung vom 24. Mai l. J. gesprochen werden.

§ 83. Gleiche Verhöre und Aburteilungen hat auch statt, wenn ein Nationalgardist auf dem Wachtposten schläft.

§ 84. Vorbeugung von Unglücksfällen.

Das geschwinde Fahren und Reiten in der Stadt ist verboten, und die Schildwachen, besonders aber Wachen selbst, haben diesen Unfug ernstlich abzustellen.

Geschah hierdurch ein Unglück, so ist desselben Veranlasser zu arretieren und an die Hauptwache abzuliefern.

Im Falle jedoch der Übertreter dieses Gebots eine distinguierte Person ist, so wird dessen Name und Charakter aufgeschrieben, und er Hauptwache sogleich Rapport gemacht.

§ 85. Jeder Kutscher und Fuhrmann soll angewiesen werden, auf den Straßen immer rechts auszuweichen.

§ 86. Leute, welche mit einem brennenden Span oder offenem Licht über die Straßen gehen, sind zu arretieren.

Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn jemand mit der Tabakspfeife im Mund an einem Magazin vorübergeht, und auf Anrufen der Schildwache die Pfeife nicht augenblicklich aus dem Mund nimmt und sich entfernt.

§ 87. Der Gefreite muss die Aufsicht über Feuer und Licht in den Wachezimmern besorgen.

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1809, Sp. 1449-1472.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Die Wache-Instruktion für die Nationalgarde (05.09.1809), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: [www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1809-09-05\\_Die\\_Wache-Instruktion.pdf](http://www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1809-09-05_Die_Wache-Instruktion.pdf)

Bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de